

2. Wer ist Träger der Versicherung?

Allianz Global Assistance
AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris),
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2
8304 Wallisellen
Schweiz

Für Auskünfte und bei Rückfragen

Telefon: +41 44 283 32 22
Fax: +41 44 283 33 83
E-Mail: info@allianz-assistance.ch

3. Wer ist versichert?

Aufgrund des zwischen der Cornèr Banca SA (nachstehend «Cornèrcard» genannt) in Lugano und der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), (nachstehend «AGA» genannt) abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die AGA im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachstehend «AVB» genannt) folgenden Personen Versicherungsschutz, sofern sie im Besitz einer gültigen, durch Cornèrcard ausgestellten Visa, Mastercard und/oder Diners Club Kredit-, Direct- und/oder Prepaidkarte (nachstehend «Karte» genannt) sind und die Reise mit einer dieser Karten bezahlen:

Einzeldeckung

dem Karteninhaber;

Familiendeckung

dem Karteninhaber und sämtlichen Personen, die mit ihm im gleichen Haushalt leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

In Ergänzung sind die unterstützungsberechtigten Kinder des Karteninhabers und des Konkubinatspartners, die nicht im gleichen Haushalt leben wie der Karteninhaber, mitversichert.

4. Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inklusive Schweiz und Fürstentum Liechtenstein), sofern kein anderer Geltungsbereich in den «besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsbestandteilen» vorgesehen ist.

5. Beginn, Dauer und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

5.1 Beginn

Platinum, Gold, Premier und/oder Credit Flexy Visa, Mastercard und/oder Diners Club Classic Karten: Die Versicherung beginnt, sobald Cornèrcard die Karte ausgestellt hat und der Karteninhaber im Besitz der Karte ist. Die Versicherung gilt so lange, wie der Karteninhaber im Besitz einer gültigen Karte ist.

Classic, Prepaid und/oder Direct Visa und/oder Mastercard Karten: Die Versicherung beginnt, sobald die Anmeldung bei Cornèrcard eingegangen ist, und wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Wird die Versicherung nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Erfolgt die schriftliche Kündigung der Karte, so erlischt der Versicherungsschutz mit Verfall der Karte.

5.2 Dauer

Die Versicherung gilt für alle Ereignisse, die sich während der Vertragsdauer ereignen.

5.3 Voraussetzungen

5.3.1 Vorauszahlung von mindestens 51 %

Platinum, Gold, Premier und/oder Flexy Visa, Mastercard und/oder Diners Club Classic Karten: Damit Versicherungsschutz besteht, muss die Reise/die Fahrzeugmiete durch den Karteninhaber im Voraus mindestens zu 51 % mit einer oder mehreren gültigen Karten von Cornèrcard bezahlt worden sein.

Classic, Prepaid und/oder Direct Visa und/oder Mastercard Karten: Damit Versicherungsschutz besteht, muss die Reise-Versicherung abgeschlossen und die Reise/die Fahrzeugmiete durch den Karteninhaber im Voraus mindestens zu 51 % mit einer oder mehreren gültigen Karten von Cornèrcard bezahlt worden sein.

Die Familiendeckung gilt, ungeachtet ob die mindestens geforderte Einzahlung von 51 % der Reise-/ der Fahrzeugmiete mit einer oder mehreren Karten von Cornèrcard der im gleichen Haushalt lebenden und von der Familiendeckung erfassten Personen erfolgt ist.

Unter der Reise/der Fahrzeugmiete ist der in Rechnung gestellte Betrag ohne Berücksichtigung von allfälligen Bearbeitungs- oder Kartengebühren zu verstehen.

Ausnahmen:

- Planen zwei versicherte Personen, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben und je über eine Karte von Cornèrcard mit Einzeldeckung/Familiendeckung verfügen, eine gemeinsame Reise, wobei die beiden gleichen Reise/Fahrzeugmieten nur durch eine Karte von Cornèrcard der beiden Personen bezahlt werden, so wird Deckung für beide versicherten Personen gewährt, wenn die bezahlende Person nachweisen kann, dass die andere Person ebenfalls über eine gültige Reise-Versicherung gemäss AVB verfügt und die bezahlende Person auf dieser Reise begleitet hätte.
- Die AGA verpflichtet sich gegenüber Cornèrcard, der versicherten Person auch dann Deckung zu gewähren, wenn bei der Buchung der Leistung eine Vorauszahlung aufgrund einer Vorgabe des Anbieters nicht möglich war (zum Beispiel, wenn die Karte nur als Sicherheit hinterlegt werden musste). Voraussetzung für eine Leistung im Schadensfall ist eine Bestätigung durch den Anbieter mit folgenden Angaben:
 - Datum der Reservation
 - Kartenummer
 - Miet- und/oder Aufenthaltsdauer und Personenkreis
 - Datum der AnnullierungEs muss aus den Angaben zweifelsfrei hervorgehen, dass die Reservation mit Karte vor dem versicherten Ereignis stattgefunden hat.
In diesem Fall erbringt die AGA bei Nachweis der Buchung in Abweichung die vertraglichen Leistungen der AVB trotzdem.

5.3.2 Gültigkeit der Karte

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Karte zum Zeitpunkt der Buchung und/oder Bezahlung der Reise/der Fahrzeugmiete von Cornèrcard gesperrt oder zurückgezogen wurde.

6. Was geschieht, wenn Ansprüche Dritten gegenüber bestehen?

Erbringt die AGA Leistungen, für die eine versicherte Person auch bei Dritten Ansprüche hätte geltend machen können, haben die Anspruchsberechtigten diese an die AGA abzutreten.

7. Was geschieht, wenn Ansprüche anderen Versicherungen gegenüber bestehen?

Hat eine versicherte Person Anspruch auf Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen, gilt die vorliegende Versicherung nur subsidiär. Im Rahmen der vorliegenden Versicherung wird jedoch ein Vorschuss auf diese Leistungen gewährt. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an die AGA abzutreten.

8. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Keine Leistungen werden erbracht für Folgen im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen:

8.1 Kriegerische Ereignisse/Revolution

Kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und dagegen ergriffene Massnahmen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur.

Ausnahmen (nicht gültig bei Veränderungen der Atomkernstruktur):

- Sofern eine versicherte Person nachweist, dass die Schäden nicht mit den vorgenannten Ereignissen in Zusammenhang stehen, werden die vereinbarten Leistungen erbracht.
- Wird eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, die während der 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.

8.2 Teilnahme an Rennen

Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten.

8.3 Änderungen/Absagen durch Reiseunternehmen

Änderungen des Programmes oder des Ablaufes einer gebuchten Reise oder Absage einer gebuchten Reise durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) wegen Streik und Unruhen aller Art. Es gelten die Ausnahmen von Art. I 8.1.

8.4 Medizinische Behandlung

Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.

8.5 Behördliche Verfügungen

Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, zum Beispiel Vermögensbeschlagnahme oder Schliessung des Luftraums.

8.6 Entführungen

Kosten und Folgen aus Ereignissen im Zusammenhang mit Entführungen.

8.7 Weitere Ausschlüsse

Visa und Mastercard Business und/oder Company, Diners Club Corporate und easyTravel Karteninhaber können diese Versicherung nicht beantragen. Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht.

Weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Leistungen aufgeführt.

9. Pflichten im Schadensfall

9.1 Kontaktadressen im Schadensfall

Allianz Global Assistance

Service Center

Hertistrasse 2

Postfach

8304 Wallisellen

Schweiz

Telefon: +41 44 283 32 22

Fax: +41 44 283 31 19

E-Mail: claims@allianz-assistance.ch

9.2 Melde- und Mitwirkungspflichten im Schadensfall

9.2.1 Annullierungskosten, Reiseverspätung, Selbstbehalt-Ausschluss für gemietete Fahrzeuge (CDW)

Im Schadensfall sind der AGA folgende Dokumente einzuschicken:

- Kartenummer
- Buchungsbestätigung und/oder Zahlungsbeleg für die Reise und/oder für die Fahrzeugmiete
- Annullierungskosten-Abrechnung
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (zum Beispiel: Arztzeugnis, Dokumentendiebstahl etc.)
- Vertragsbedingungen des Reiseveranstalters/Fahrzeugmiete

9.2.2 Reiseunterbrechung und Reise-Assistance, Heilbehandlungskosten und Medical Assistance

Um die Leistungen der AGA beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die AGA-Notrufzentrale informiert werden.

Bei schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall entscheiden allein die Ärzte der AGA-Assistance über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme.

AGA-Notrufzentrale

Telefon: +41 44 283 34 48

Fax: +41 44 283 33 33

9.2.3 Reisegepäck

Im Schadensfall sind der AGA folgende Dokumente zu senden:

- Bei Diebstahl oder Raub eine Kopie der schriftlichen Bestätigung der zuständigen Polizeistelle, welche die Diebstahlanzeige aufgenommen hat.
- Bei Beschädigung eine Kopie der schriftlichen Bestätigung des Transportunternehmens, des verantwortlichen Dritten oder der Reise- bzw. Hotelleitung. Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung entdeckt, muss der Tatbestand unverzüglich dem zuständigen Transportunternehmen gemeldet und schriftlich bestätigt werden.
- Bei Diebstahl Originalquittungen oder nachvollziehbare Dokumentation des gestohlenen oder beschädigten Reisegepäcks und dessen Inhalt. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder nicht erbringen.

Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadensfalles der AGA zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

10. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt eine versicherte Person die ihr durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, entfällt ihr gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen die AGA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Annullierungskosten

1. Was ist versichert?

Versichert sind:

- die gebuchte Reise inklusive mehrtägige Sprach- und Kursaufenthalte (ohne berufliche Aus- und Weiterbildung),
- die gebuchte Flug-, Bahn-, Bus- oder Schiffsreise,
- die Miete einer Wohnung, eines Bootes, Personenwagens oder Campers,
- die Ticketkosten für Veranstaltungen wie zum Beispiel Konzerte, Theateraufführungen usw. ab CHF 100 (pro Ticket).

2. Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern das betreffende Ereignis vor Antritt der Reise, des Sprachkurses bzw. vor Übernahme des Mietobjektes eingetreten ist.

2.1 Krankheit, Unfall, Tod oder Schwangerschaftskomplikationen

- Wenn eine versicherte Person
- Wenn eine der versicherten Person sehr nahe stehende Person wie ein Familienangehöriger, ein naher Verwandter, der Lebenspartner sowie ein Elternteil oder ein Kind des Lebenspartners, eine Betreuungsperson von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen oder ein sehr enger Freund, zu dem ein intensiver Kontakt besteht
- Wenn die Stellvertretung einer versicherten Person am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist
- Wenn eine versicherte Person die Reise nicht allein antreten möchte, weil der Reisepartner oder ein Familienangehöriger des Reisepartners

schwer erkrankt, schwer verunfallt ist, verstirbt oder wegen Schwangerschaftskomplikationen nicht reisen kann.

2.2 Psychische Leiden

Wenn eine versicherte Person ein psychisches Leiden hat und ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

2.3 Schaden am Eigentum

Wenn das Eigentum einer versicherten Person infolge eines Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens an ihrem ständigen Wohnsitz schwer beeinträchtigt wird und daher deren Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist.

2.4 Dokumentendiebstahl

Wenn persönliche Dokumente einer versicherten Person, die für die Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wurde.

2.5 Kündigung des Arbeitsvertrages

Wenn nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person durch den Arbeitgeber erfolgt.

2.6 Neues Arbeitsverhältnis

Wenn die versicherte und als arbeitslos beim RAV (Regionale Arbeitsvermittlung) gemeldete Person ein neues Arbeitsverhältnis annimmt und als direkte Folge davon am Antritt der bereits gebuchten Reise gehindert wird.

2.7 Gewalttätigkeiten/Naturkatastrophen

Wenn Streiks, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen (inklusive Erdbeben und Vulkanausbrüche) oder Elementarereignisse eine versicherte Person oder eine mit dieser mitreisende Person, die die Reise gleichzeitig gebucht hat, an der Reise hindern. Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

2.8 Verspätung/Ausfall des öffentlichen Transportmittels

Wenn das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Abgangsort der gebuchten Reise Verspätung hat oder ausfällt.

2.9 Unfall/Panne des Personenwagens oder Taxis

Wenn auf der direkten Anreise zum vorgesehenen Abgangsort der gebuchten Reise das verwendete Privatfahrzeug, Mietfahrzeug oder Taxi infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird.

2.10 Haustier

Wenn das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder die Betreuungsperson, bei welcher das Tier platziert werden sollte, infolge Unfalls, Krankheit oder Todes ausfällt. Es werden ausschliesslich die Kosten für die Unterbringung des Haustiers in einem Tierheim bis maximal CHF 1'000 übernommen.

2.11 Gerichtsvorladung

Wenn eine versicherte Person unerwartet eine Gerichtsvorladung erhält, sofern der Gerichtstermin in die Reisezeit fällt und unaufschiebbar ist.

3. Welche Leistungen werden erbracht?

3.1 Vor Antritt der Reise

Bei Eintreten des versicherten Ereignisses vor Antritt der Reise, des mehrtägigen Sprach- bzw. Kursaufenthaltes oder vor Übernahme des Mietobjektes werden die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (inklusive Bearbeitungsgebühren) zurückerstattet bis maximal zur Höhe der unter Art. I 1 festgelegten Versicherungssummen.

3.2 Bei verspätetem Antritt der Reise

Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachgewiesenen Kosten für die bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen für den Aufenthalt und die entstehenden Mehrkosten für eine direkte Nachreise vergütet.

4. Wann werden keine Leistungen erbracht?

4.1 Geschäftsreisen

Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht. Werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden die vereinbarten Leistungen für den privaten Teil der Buchung anteilmässig erbracht. Annullierungskosten (zum Beispiel Hotel-, Verpflegungs-, Reservations- und Transportkosten) für gesellschaftliche Anlässe, welche durch eine versicherte Person organisiert/übernommen wurden, sind ausgeschlossen.

4.2 Absagen durch das Reiseunternehmen

Wenn das Reiseunternehmen/der Vermieter/der Veranstalter die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuvorgüten.

B Reiseunterbrechung und Reise-Assistance

1. Versicherungsschutz bei Krankheit, Unfall oder Tod während der Reise

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer Reise schwer erkrankt, schwer verunfallt oder verstirbt.

2. Welche Leistungen sind bei Krankheit, Unfall oder Tod während der Reise versichert?

2.1 Such- und Rettungsaktionen sowie Transporte

Die notwendigen Such- und Rettungsaktionen sowie Transporte bis maximal CHF 50'000 pro versichertem Ereignis. Wird eine versicherte Person vermisst (unabhängig von einem versicherten Ereignis), übernimmt die AGA die Kosten der behördlich eingeleiteten Suchaktion bis maximal CHF 50'000 pro Ereignis auch dann, wenn die Person wohlbehalten aufgefunden wird. In Entführungsfällen endet die Deckung für Suchkosten mit der Gewissheit der Entführung.

2.2 Rückreise

Die Repatriierung oder Rückreise bei medizinischer Notwendigkeit an den ständigen Wohnort bzw. zum dortigen Krankenhaus;

2.3 Begleitung

Die Kosten für medizinische Begleitpersonen, sofern eine Rückreise medizinisch notwendig ist;

2.4 Teilweise nicht bezogene gebuchte Leistungen

Bei vorzeitigem Abbruch der Reise die nachgewiesenen Kosten für die ab Eintrittsdatum des versicherten Ereignisses nicht bezogenen gebuchten Leistungen für den Aufenthalt für jede mitreisende, versicherte Person. Eine Leistung entfällt, wenn im Rahmen der Deckung Wiederholungsreise (Art. II C) Leistungen beansprucht werden bzw. bezogen wurden.

2.5 Kostenvorschuss

Ein Kostenvorschuss bis maximal CHF 5'000 pro Person, der zurückbezahlt werden muss, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert oder ambulant behandelt werden muss;

2.6 Mehrkosten

Die Kosten für die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die AGA eine Besuchsreise für höchstens zwei ihr nahestehende Personen an das Krankenbett analog zur gebuchten Reise sowie Verpflegungs- und Transportmehrkosten im Ausland bis maximal CHF 5'000 pro Ereignis.

2.7 Betreuung von minderjährigen Kindern

Organisation und Übernahme der Kosten der Reise einer Person zur Rückholung mitreisender Kinder an deren ständigen Wohnort inklusive Kosten für Unterkunft und Verpflegung analog zur gebuchten Reise.

2.8 Heimschaffung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die AGA die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Kosten der Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.

3. Welche Ereignisse, die zu einem Unterbruch oder Abbruch der Reise führen, sind versichert?

3.1 Anwesenheit zu Hause/am Arbeitsplatz

Wenn eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine dieser persönlich sehr nahe stehende Person wie ein Familienangehöriger, ein naher Verwandter, der Lebenspartner sowie ein Elternteil oder ein Kind des Lebenspartners, eine Betreuungsperson von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen oder ein sehr enger Freund, zu dem ein intensiver Kontakt besteht; oder die Stellvertretung der versicherten Person am Arbeitsplatz schwer erkrankt, schwer verunfallt oder verstirbt;

3.2 Schaden am Eigentum

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer betroffen wird und die Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;

3.3 Mitreisende

Wenn eine mit einer versicherten Person mitreisende Begleitung schwer erkrankt und deshalb die Reise abbricht oder wenn eine solche Person schwer verunfallt oder verstirbt;

3.4 Gewalttätigkeiten/Naturkatastrophen

Wenn Streiks oder Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen (inklusive Erdbeben und Vulkanausbrüche) oder Elementarereignisse an der Reisedestination Leben und Eigentum der versicherten Person oder einer mit dieser mitreisenden Person konkret gefährden. Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

4. Welche Leistungen werden bei Krankheit, Unfall und Tod sowie bei Unterbruch/Abbruch der Reise erbracht?

4.1 Rückreise

Die Mehrkosten für die Rückreise an den ständigen Wohnort. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das benützte Transportmittel abgestellt.

4.2 Temporäre Rückreise

Die Mehrkosten für die Hin- und Rückreise an den ständigen Wohnort. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das benützte Transportmittel abgestellt. Werden ursprünglich gebuchte Leistungen oder Teile davon wegen der temporären Rückreise nicht benützt, sind die Kosten dafür nicht gedeckt und werden nicht erstattet.

4.3 Teilweise nicht bezogene, gebuchte Leistungen

Bei vorzeitigem Abbruch der Reise die nachgewiesenen Kosten für die ab Eintrittsdatum des versicherten Ereignisses nicht bezogenen, gebuchten Leistungen für den Aufenthalt für jede mitreisende versicherte Person. Eine Leistung entfällt, wenn im Rahmen der Deckung Wiederholungsreise (Art. II C) Leistungen beansprucht werden bzw. bezogen wurden.

4.4 Mehrkosten

Sofern die Rückreise nicht notwendig ist und die begonnene Reise unmittelbar nach Schadenseintritt fortgesetzt werden kann oder wenn Änderungen des Reiseplans notwendig werden, bis maximal CHF 3'000 pro versicherte Person für Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten.

4.5 Unbenutzbarkeit der gebuchten Unterkunft während der Reise

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden an der gebuchten Unterkunft eine versicherte Person daran hindert, die gebuchte Unterkunft zu benutzen. In diesem Fall werden die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis CHF 5'000 pro versicherte Person übernommen.

5. Zusätzliche Leistungen

5.1 Transportmittelausfall

Wenn nach Antritt einer gebuchten Reise das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Abgangsort der gebuchten Rückreise verspätet hat oder ausfällt oder wenn aufgrund einer Panne oder eines Unfalles das gebuchte Transportmittel ausfällt, werden die zulasten der versicherten Person gehenden Reismehrkosten bis maximal CHF 1'000 übernommen.

5.2 Unfall/Panne des Personenwagens oder Taxis

Wenn nach Antritt einer gebuchten Reise auf der direkten Anreise zum vorgesehenen Abgangsort der gebuchten Rückreise das verwendete Privatfahrzeug, Mietfahrzeug oder Taxi infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird, werden die zulasten der versicherten Person gehenden Reismehrkosten bis maximal CHF 1'000 übernommen. Nicht versichert sind Kosten, die durch Verspätungen oder verpasste Anschlüsse entstehen.

5.3 Dokumentendiebstahl

Es werden die entstehenden Mehrkosten (Hotelkosten, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis CHF 2'000 pro Ereignis übernommen, wenn sich die Weiter- oder Rückreise bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten, die für die Reise notwendig sind, verzögert. Der Verlust ist umgehend der zuständigen Polizeibehörde zu melden, da ansonsten keine Leistung erbracht wird.

5.4 Unvorhergesehene Kosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Kosten (Taxi-, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die AGA diese Mehrkosten bis CHF 750 pro versicherte Person.

5.5 Kostenvorschuss

Ein Kostenvorschuss für Aufenthalts- und Rückreisekosten bis CHF 5'000 pro Ereignis, der zurückbezahlt werden muss, wird gewährt, wenn infolge Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters die Fortsetzung der gebuchten Reise nur noch zulasten der versicherten Person möglich ist.

5.6 Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls Leistungen von den Leistungsträgern erbracht wurden, werden auf Wunsch die Angehörigen oder der Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientiert.

6. Wann werden keine Leistungen erbracht?

6.1 Ambulante oder stationäre Behandlungen

Die Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen sind durch die AGA nicht gedeckt.

6.2 Abbruch durch das Reiseunternehmen

Wenn das Reiseunternehmen/der Vermieter/der Veranstalter die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände absagen bzw. abbrechen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten und/oder die Rückreisekosten zu übernehmen.

C Wiederholungsreise

1. Was ist versichert?

Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Wiederholungsreise, wenn eine versicherte Person während einer gebuchten Reise ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und die Rückreise oder Repatriierung aufgrund medizinischer Notwendigkeit erfolgen muss.

2. Welche Leistungen werden erbracht?

Die versicherte Person erhält bei Eintritt des versicherten Ereignisses gemäss Art. II C 1 gegen Vorlage der Buchungsbestätigung der Neubuchung der ursprünglichen Reise eine Entschädigung im Wert des vor der Abreise gebuchten und bezahlten Reise- oder Arrangementpreises, nach Möglichkeit in Form einer Überweisung direkt auf die Karte.

Leistungen im Rahmen der Deckung Wiederholungsreise werden mit zugesprochenen bzw. bezogenen Leistungen gemäss den Art. II B 2.4 und II B 4.3 verrechnet. Sofern die versicherte Person den Anspruch auf Wiederholungsreise vollumfänglich, das heisst im Wert des ursprünglich gebuchten und bezahlten Reise- oder Arrangementpreises, geltend machen will, ist auf Rückerstattung der Kosten für die teilweise Nichtbenützung der ursprünglich gebuchten Leistungen gemäss den Art. II B 2.4 und II B 4.3 zu verzichten.

3. Wann werden keine Leistungen erbracht?

Wenn die Repatriierung oder die Rückreise nicht durch die Notrufzentrale der AGA organisiert wurde, werden keine Leistungen erbracht.

D Reiseverspätung

1. Welche Ereignisse sind versichert?

Wird ein Anschluss zwischen zwei öffentlichen Transportmitteln wegen einer Verspätung von mindestens vier Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Transportmittels verpasst, übernimmt die AGA die Mehrkosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise.

2. Wann werden keine Leistungen erbracht?

Wenn die versicherte Person für die Verspätung selbst verantwortlich ist.

E Reisegepäck

1. Was ist versichert?

Versichert ist das Reisegepäck und sämtliche mitgeführten Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden und deren Eigentümer die versicherte Person ist.

2. Welche Ereignisse sind versichert?

- Diebstahl und Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person)
- Beschädigung und Zerstörung
- Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs

3. Welche Leistungen werden erbracht?

3.1 Totalschaden

Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der aktuelle Anschaffungswert bezahlt.

3.2 Teilschaden

Bei einem Teilschaden sind die Kosten, welche für die Reparatur der beschädigten Sache übernommen werden, durch den Zeitwert begrenzt.

3.3 Elektronische Geräte

Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Musikgeräte (MP3-Player, Discman etc.), Mobilfunkgeräte, Computerhardware (Desktop, Laptop, Zubehör, Handheld etc.) sowie für Beamer und Projektionsgeräte wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20 %, max. 50 % nach dem 3. Jahr, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).

3.4 Filme und Datenträger

Für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.

3.5 Ausweise und Schlüssel

Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die übernommenen Kosten auf die Ersatzanfertigung begrenzt.

3.6 Geschenke

Für Geschenke und/oder Reiseandenken werden maximal CHF 500 erstattet.

3.7 Raub von Geldwerten

Bei Raub von Geldwerten beträgt die Entschädigung maximal CHF 1'000 und bei Raub von Fahrkarten (Bahnбилетten, Flugtickets etc.) höchstens CHF 2'000.

4. Nicht versicherte Gegenstände

- Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter, Ski, Snowboard und Luftfahrzeuge, jeweils samt Zubehör
- Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind
- Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets, Gutscheine, Bargeld, Kredit-, Prepaid- und Kundenkarten; es gelten die Ausnahmen von Art. II D 3.7
- Software aller Art
- Wertgegenstände, die in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden
- Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem der Versicherungsnehmer nicht übernachtet, zurückgelassen werden
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge
- Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden
- Brillen (gegen Beschädigung und Zerstörung)
- Hörgeräte und Hörgeräte-Zubehör
- Geldwerten (gegen Diebstahl, Verlust und Zerstörung).

5. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person
- Verlegen, Verlieren und Liegenlassen
- Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person
- nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vgl. Verhaltenspflichten auf Reisen)
- Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung
- Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung
- Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar durch Unruhen, Plünderungen, Behörden und Streiks verursacht werden

6. Verhaltenspflichten auf der Reise

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, jeweils samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

F Heilbehandlungskosten und Medical Assistance

1. Wo gilt die Versicherung?

1.1 Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme des Landes, in welchem die versicherte Person ihren Wohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat.

1.2 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

2. Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während der Reise verunfallt oder erkrankt und eine medizinische Intervention angebracht ist.

3. Welche Leistungen werden erbracht?

Die AGA erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) bzw. des Landes, in welchem die versicherte Person ihren Wohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat, und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.

3.1 Bei Unfall oder Krankheit

Bei einem Unfall oder einer Krankheit übernimmt die AGA die Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notwendige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:

- Heilmassnahmen inklusive Medikamenten
- Krankenhausaufenthalt
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
- Miete medizinischer Hilfsmittel
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
- Transport in das nächstgelegene für die Behandlung geeignete Krankenhaus
- gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Routine-Kontrolluntersuchungen (maximal eine Kontrolluntersuchung pro Jahr)
- schmerzstillende Zahnbehandlungen (Notfallbehandlung, kein Zahnersatz) bis maximal CHF 3'000

3.2 Aufenthalt in Privatabteilung

Vorausgesetzt, die Ärzte der AGA-Notrufzentrale haben vorgängig ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, übernimmt die AGA die notfallmässigen Behandlungskosten auch bei stationärem Aufenthalt in der Privatabteilung. Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung muss in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet).

4. Wann bestehen Leistungsbegrenzungen?

4.1 Krankenversicherung- und/oder Unfallversicherungsdeckung

Besteht keine Kranken- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die AGA bis zur Höhe der Versicherungssumme von den belegten Gesamtkosten von Krankenhaus und ambulanter Behandlung nur 50 % der Kosten, welche den obligatorischen Teil einer Kranken- und/oder Unfallversicherung übersteigen würden, soweit diese durch Krankheit oder Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

4.2 Übernahme der notwendigen Behandlungskosten bis Rückreise

Die AGA übernimmt bei einem Unfall oder einer Krankheit die notwendigen Behandlungskosten in der Privatabteilung ausschliesslich bis zu dem Zeitpunkt, ab dem, nach alleiniger Einschätzung der Ärzte der AGA-Notrufzentrale, die Repatriierung bzw. Rückreise der versicherten Person möglich ist.

4.3 Ohne vorgängige Zustimmung der AGA

4.3.1 Ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung der Ärzte der AGA-Notrufzentrale besteht kein Leistungsanspruch auf Übernahme bzw. Rückerstattung der Behandlungskosten in der Privatabteilung.

4.3.2 Die Zustimmung zur Behandlung in der Privatabteilung gemäss Art. II F 3.2 erteilen bzw. verweigern die Ärzte der AGA-Notrufzentrale nach eigenem Ermessen, unter Einbezug der lokalen medizinischen Bedingungen des jeweiligen Aufenthaltslandes und nach Abwägung der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zumutbarkeit der durchzuführenden Behandlung. Lässt sich die versicherte Person trotz fehlender Zustimmung der Ärzte der AGA-Notrufzentrale bzw. deren ausdrücklicher Zuweisung in eine Allgemeinabteilung dennoch in einer Privatabteilung behandeln, geschieht dies unter alleiniger Verantwortung und auf Kosten der versicherten Person.

5. Wann werden keine Leistungen erbracht?

5.1 Bereits erfolgte Unfälle oder bestehende Krankheiten

Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsabschluss bereits erfolgt sind bzw. bestanden haben, sowie deren Folgen, Komplikationen, deren Verschlimmerung oder ein Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren oder nicht.

5.2 Behandlung von Zahn- und Kiefererkrankungen

Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen (ausgenommen schmerzstillende Zahnbehandlungen).

5.3 Behandlung von Ermüdungszuständen oder psychischen Erkrankungen

Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.

5.4 Behandlung von Krebserkrankungen

Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inklusive Kontrolluntersuchungen.

5.5 Diverse Medikamente

Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapothecken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.

5.6 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt

Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen.

5.7 Nichterfüllung der gesetzlichen Zulassungsvorschriften für Motorfahrzeuge

Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.

5.8 Fallschirmspringen sowie Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten

Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.

5.9 Wellness-Behandlungen

Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.

5.10 Selbstbehaltkosten und Franchisen

Selbstbehaltkosten bzw. Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.

6. Kostengutsprache

Die AGA erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc. und analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet).

Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der AGA jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Arzt des Versicherers unterziehen.

G Selbstbehalt-Ausschluss für gemietete Fahrzeuge (CDW)

1. Versichertes Fahrzeug

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person gemietete Fahrzeug, d. h. Auto, Motorrad, Minivan und Minibus, Campingbus, sowie Lieferwagen und Kleinlasten bis 3,5 t Gesamtgewicht. Taxis sowie Fahrzeuge von Fahrschulen sind nicht versichert.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit dem im Mietvertrag dafür vorgesehenen Datum, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Autovermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

3. Welche Leistungen werden erbracht?

Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadensfall erstattet die AGA der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.

Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.

4. Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt. Erreicht der versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, übernimmt die AGA den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

5. Wann werden keine Leistungen erbracht?

5.1 Kein Selbstbehalt

Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

5.2 Grobe Fahrlässigkeit

Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.

5.3 Angetrunkenheit

Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittel Einfluss verursacht hat.

5.4 Vertragsverletzung

Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.

5.5 Nicht öffentliche Strassen

Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen (ausgenommen direkte Zufahrtsstrassen zu Parkplatz- bzw. Hotelanlagen).

5.6 Schäden an Wohnwagen und Anhängern, Taxis und Fahrschulfahrzeugen

Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern, Taxis sowie Fahrzeugen von Fahrschulen.